

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

-Verbandsgemeindewerke-



Verbandsgemeindeverwaltung • Postfach 1169 • 66990 Dahn/Pfalz

Dienstgebäude:

66994 Dahn, Schulstraße 29

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Bürgerservice	08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Telefon Werke:

06391 9234-

Telefax Werke:

06391 9234-499

Internet-Adressen:

E-Mail: info@werke-dfl.de

<http://www.werke-dahner-felsenland.de>

E-Mail:

info@werke-dfl.de

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Zi. Nr.

Durchwahl

Telefax

Datum

01.01.2022

Abwendungsvereinbarung

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV

Kundennummer:

Verbrauchsstelle:

Zähler-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwendung der bevorstehenden Sperrung der Stromversorgung bieten wir Ihnen folgende Abwendungsvereinbarung an, wonach Sie den Zahlungsrückstand mittels einer zinsfreien Ratenzahlung ausgleichen können und die zukünftige Weiterversorgung mit Strom durch uns auf Vorauszahlungsbasis erfolgt.

Offener Forderungsbetrag: _____ €

ist in _____ monatlichen Raten (**maximal 18**) in Höhe von jeweils _____ €, welche jeweils zum 15. eines Monats fällig werden, beginnend ab dem **15.xx.20xx**, zu bezahlen.

Ratenplan:

1. Rate	fällig am	15.xx.20xx	xxx,xx €
2. Rate	fällig am	15.xx.20xx	xxx,xx €

.....

Seite 1 von 2

Bankverbindungen der Verbandsgemeindewerke

Sparkasse Südwestpfalz

VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG

Steuernummer:

35/652/0004/3

IBAN: DE90 5425 0010 0070 0129 27

IBAN: DE36 5489 1300 0070 9265 12

USt.-IdNr.:

DE 149595297

BIC: MALADE51SWP

BIC: GENODE61BZA

Aufgrund des bestehenden Zahlungsrückstandes erfolgt die Weiterbelieferung mit Strom auf Vorauszahlungsbasis gem. § 14 Abs. 1 und 2 StromGKV. Der Kunde hat zusätzlich für seinen laufenden Verbrauch monatliche Abschläge zu leisten. Diese belaufen sich auf **xxx.xx €/Monat**. Die Höhe des Abschlages ergibt sich aus dem Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Die Abschläge sind während der Dauer der Ratenzahlung zusätzlich zu den monatlichen Raten gemäß § 2 StromGKV und auch nach Zahlung aller Raten weiterhin zu leisten.

Die Raten und die Vorauszahlungen sind so zu zahlen, dass sie am Fälligkeitstag bei uns eingegangen sind.

Sie können dieses Angebot einer Abwendungsvereinbarung uns gegenüber bis zur tatsächlichen Sperrung der Stromzufuhr **in Textform** annehmen. Wenn Sie diese Abwendungsvereinbarung rechtzeitig angenommen haben, **wird eine Sperrung der Stromzufuhr nicht durchgeführt.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die Stromversorgung, nach Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung und vorheriger Sperrankündigung gem. § 19 Abs. 4 StromGKV, einstellen werden, wenn Sie gegen die Verpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung verstoßen. Eine weitere Abwendungsvereinbarung über den offenen Betrag ist nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Elektrizitätswerk Dahner Felsenland